

diener auch 200 Thaler Gehalt die zwei ersten Jahre genossen hat und dann 3 Jahre hindurch 1200 Thaler, worauf seine Pensionirung eintritt, so hat er in 5 Jahren 4000 Thaler Gehalt bekommen, diese werden mit 5 dividirt und der Durchschnittsbetrag ist 800 Thaler, genau so viel, wie bei jenem, der vor dem Jahre 1848 unter übrigens gleichen Verhältnissen angestellt worden ist. Der Unterschied wird nur der sein, daß der ältere Staatsdiener von 200 Thalern die Pension nach einer günstigeren Bestimmung bekommt, während der neuangestellte Staatsdiener sich die Pensionirung von der ganzen Summe nach der ungünstigeren Bestimmung des Gesetzes von 1851 wird gefallen lassen müssen. Eben deshalb könnte ich meiner Seits auch nicht zugeben, daß eine Ungleichheit in Bezug auf die Rechte der Staatsdiener hinsichtlich ihrer neuerdings erhaltenen Erhöhungen eingeführt würde, wenn es der geehrten Kammer gefällig wäre, den Gesetzentwurf in der ihr empfohlenen Maße anzunehmen, denn es ergibt sich meines Erachtens auch aus der soeben von mir angestellten Vergleichung, daß die Rechte beider Classen von Staatsdienern dann in der That gleichgestellt sind und eine Unterstellung nicht vorhandener Rechnungselemente tritt, auch nach dem Vorschlage Ihrer Deputation hierbei auf keine Weise ein.

Präsident D. Haase: Der Abg. Francke wünscht nochmals zu sprechen. Ich frage daher: ob die Kammer ihm nochmals das Wort gestatten wolle? — Einstimmig Ja.

Abg. Francke: Gerade das Beispiel, welches der geehrte Herr Minister aufgestellt hat, beweist, wie nothwendig es ist, daß man nicht den Durchschnitt der Jahre annehmen dürfe, welche ein Staatsdiener nach dem neuen Gesetze im Staatsdienste verbracht hat, wenn er noch nicht die volle Zeit im Staatsdienste gewesen ist. Denn nehme ich an, daß ein früher, nämlich 1844, angestellter Staatsdiener, der, wie vorhin bemerkt wurde, 200 Thaler Gehalt bezog, mit einem anderen 1850 ebenfalls mit 200 Thaler Angestellten zu gleicher Zeit (1851) in einen Gehalt von 1000 Thalern eingerückt und beide ein Jahr später pensionirt werden sollen, so wird nach einem Jahre allerdings ein ganz verschiedenes Resultat sich herausstellen, indem der früher angestellte Staatsdiener allerdings nur 360 Thaler erhält, obgleich er noch 6 Jahre länger gedient hat, während der neu Angestellte 600 Thaler erhält. Es ist dies ein Mißverhältniß, welches ich wenigstens nicht rechtfertigen mag.

Referent Abg. Anton: Wenn ich recht verstanden habe, so ist in dem soeben erwähnten Falle angenommen worden, daß der neue Staatsdiener bloß 3 Jahre sein Amt verwaltet habe, während der früher Angestellte es eine längere Zeit hindurch versehen hätte. Da nun freilich durch das Gesetz von 1851 bereits festgestellt ist, daß bei der Durchschnittsberechnung über 5 Jahre nicht hinausgegangen werden darf, aber der binnen 5 Jahren gezogene Gehalt in die Durchschnittsberechnung hineinfallen soll, so ist es allerdings auch richtig, daß

Jemand, der erst 2 Jahre einen sehr niedrigen Gehalt bekommen hat und dann nur 3 Jahre mit dem anderen, der schon nach 3 Jahren pensionirt ist, in einen gleich hohen Gehalt gesetzt worden ist, durchschnittlich weniger erhalten hat, als der letztere, wenn er schon nach 3 Jahren dienstunfähig wird. Allein das beweist nur nicht, wie mir scheint, die Unrichtigkeit des Principes, denn das liegt eben in den gegebenen oder angenommenen Verhältnissen, daß der eine Staatsdiener schon mit einem sehr bedeutenden Gehalte angestellt worden ist, während der andere in früherer Zeit sich nur mit einer geringfügigen Summe hat begnügen müssen.

Abg. Unger: Wenn man sich die Verhandlungen über die Pensionen des Staatsdienergesetzes von 1851 vergegenwärtigt und heute schon wieder eine Auslegung in einer dieser Beziehungen uns vorliegt, so muß man wahrhaftig in Zweifel gerathen, wie bei jenem Gesetze die Meinung der Kammer und auch die Meinung der Regierung gewesen ist. Ich bin daher heute mit großer Aufmerksamkeit der Debatte gefolgt, befinde mich aber in diesem Augenblicke in dem Verhältnisse, weder für den Gesetzentwurf, noch für das Deputationsgutachten und auch nicht für den Antrag des Abg. Francke stimmen zu können, nämlich darum nicht, weil ich eben dazumal angenommen habe, daß man nur diejenigen Pensionen anrechnen könnte, wenn Einer ununterbrochen 5 Jahre hindurch die Gehaltszulage erhalten hätte. Ich bin nun durch das Deputationsgutachten und durch den Gesetzentwurf ganz eines Andern belehrt worden, indem nämlich, wenn Einer nur ein Jahr in einem höheren Gehalte gestanden hat, schon dieses eine Jahr mit in Anrechnung gebracht werden soll. Die Deputation hat sehr wohl gefühlt, daß der Staatscasse dadurch kein Gewinn zufließen würde; nun, das gebe ich ihr recht gern zu, aber Nachtheile, meine Herren, wird es haben und das sehr große. Wir wollen uns nur überlegen, welche Masse von Staatsdienern wir in kurzer Zeit noch dazu erhalten werden, und daß dazu nicht immer gerade die Jüngsten kommen werden, davon bin ich auch überzeugt. Man muß nun auch annehmen, daß die auch Familien haben und, meine Herren, dann wird den Kindern auch Pension bis zum 18. Lebensjahre verabreicht und nun soll nach der Ansicht der Deputation und des Gesetzentwurfes, selbst wenn die Zulage erst vor einigen Jahren verwilligt worden ist, auch diese mit auf die Pension übertragen werden. Daß dies der Pensionscasse einen enormen Schlag versetzen wird, davon bin ich überzeugt, und ich wünsche daher, daß es doch bei der vorigen Auslegung des Gesetzentwurfes bleibe, so daß man nur nach der Berechnung von 5 bis zu 5 Jahren gehe und erst dann, wenn der zu Pensionirende diese Gehaltszulage während 5 Jahren bezogen hat, diese Erhöhung in Anrechnung bringe. Aus diesem Grunde werde ich gegen den Gesetzentwurf und auch gegen das Deputationsgutachten stimmen.